

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 99/64

URTEIL

Verkündet am

28. März 1966

Heil,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Elisabeth F. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
A. [REDACTED], P. [REDACTED] wog [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Emanuel F. [REDACTED], A. [REDACTED],
Ki. [REDACTED] wog [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 18. März 1964 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Die Klägerin verlangt mit der Behauptung, an einem Kraftverkehrsbotrieb des Beklagten im Innenverhältnis beteiligt gewesen zu sein, vom Beklagten ihr angebliches Abfindungsguthaben.

Die Parteien lernten sich Ende der zwanziger Jahre in A. kennen, wo die Klägerin als Verkäuferin in der Lebensmittelabteilung eines Kaufhauses tätig war. Im Jahre 1934 kehrte der Beklagte in seine Heimat nach Oberschlesien zurück. Dort eröffnete er mit einem gebrauchten Pkw ein Kraftverkehrsunternehmen, das er in der Folgezeit erweiterte, indem er drei Omnibusse und drei weitere Pkws anschaffte. Im Mai 1938 heirateten die Parteien. Die Klägerin zog zum Beklagten. Dieser wurde im August 1939 zur Wehrmacht einberufen. Zwei Tage später wurden sämtliche Fahrzeuge bis auf einen Kleinbus und zwei Pkws beschlagnahmt. Die Klägerin

- 3 -

führte das Geschäft mit den restlichen Fahrzeugen weiter. Doch war gegen Kriegsende nur noch ein Pkw vorhanden, der dann ebenfalls beschlagnahmt wurde. Im März 1945 flüchtete die Klägerin nach A [REDACTED]. Dorthin kam im September 1947 auch der Beklagte aus russischer Kriegsgefangenschaft. Es gelang ihm einen Lkw-Fahrgestell zu erstehen, das er behelfsmäßig in einen Omnibus umbaute. Er fuhr mit diesem Bus ab Oktober 1948 und erwarb in den nächsten Jahren eine Anzahl weiterer Omnibusse, die er im Linienverkehr und zu Ausflugsfahrten einsetzte.

Die Klägerin behauptet, sie habe sich in außergewöhnlicher Weise für den Aufbau des A [REDACTED] Betriebs eingesetzt, und zwar in erster Linie als Schaffnerin, aber auch im Bürodienst. Sie hat eine Reihe von Anträgen gestellt, die sämtlich von dem Bestehen einer aufgelösten Innengesellschaft ausgehen und mit denen sie die Zahlung ihres Auseinandersetzungsguthabens und ihres Anteils an etwa noch schwebenden Geschäften erstrebt.

Das Landgericht hat die Klagansprüche mit der Maßgabe dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, daß als Zeitpunkt für die Auflösung der Gesellschaft der 16. März 1954 anzusehen sei.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat den stillschweigenden Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zwischen den Parteien verneint.

1. Es hat festgestellt: Zwar habe die Klägerin während der ersten Aufbaujahre in den Hauptverkehrszeiten oder dann, wenn andere Schaffner ausgefallen seien, Schaffnerdienste geleistet. Ihre tägliche reine Schaffnertätigkeit ohne Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten und ohne Fahrtpausen habe in den Monaten Februar, März und Juni 1951 mehr als sechs Stunden betragen und im übrigen zwischen 0,61 Stunden (Dezember 1949) und 3,43 Stunden (August 1950) geschwankt. Diese Mitarbeit finde ihre Erklärung darin, daß der Beklagte als Flüchtling in Aachen von vorn habe anfangen und die Klägerin ihm dabei habe helfen müssen. Nach dem Aufbau des Betriebes habe die Klägerin von November 1951 bis Oktober 1952 jedoch nur noch insgesamt 34 Stunden als Schaffnerin gearbeitet und nachher überhaupt nicht mehr. Daneben habe die Klägerin bis zur Trennung der Parteien zwar gelegentlich auf telefonisches Verlangen anderer Verkehrsbetriebe Fahrzeuge zur Verfügung gestellt oder für den eigenen Betrieb Fahrzeuge gemietet und Aushilfskräfte gerufen, Aufträge für Vereinsfahrten entgegengenommen, Fahrtenschreiber kontrolliert und mit den Fahrern verhandelt. Sie habe jedoch alles das unter der Oberleitung des Beklagten und nur dann getan, wenn der Beklagte selbst und der für den Bürodienst angestellte Buchhalter W. abwesend gewesen seien. Wesentliche Entscheidungen habe sie nie allein getroffen.

Die Revision greift diese Feststellungen an. Ihre Rügen sind jedoch unbegründet.

a) Auf S. 16 des Berufungsurteils heißt es, soweit die Klägerin behauptet, sie habe in den Jahren 1949 bis 1953 Schaffnerdienste versehen, habe die Beweisaufnahme ergeben, daß dies zutreffe.

Damit hat sich jedoch das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision das Ergebnis der Zeugenaussagen nicht zu eigen gemacht, sondern es nur mitgeteilt. Es hat also nicht sagen wollen, die Klägerin habe - entgegen den obigen Feststellungen - tatsächlich noch im Jahre 1953 als Schaffnerin gearbeitet. Nach der Wiedergabe der Zeugenaussagen hat sich das Berufungsgericht nämlich mit einer von dem Beklagten eingereichten Aufstellung über die einzelnen Schaffnerzeiten befaßt und hat seinen Feststellungen nur diese Aufstellung zugrunde gelegt.

Das ist nicht zu beanstanden. Der Zeuge W. hat bei seiner Vernehmung am 4. Mai 1961 ausgesagt, jeder Schaffner habe täglich eine Abrechnung abliefern müssen, in der er und der Fahrer die Fahrten, die Uhrzeiten und den Tag angegeben hätten; diese Abrechnungen seien vom ersten Tage des Geschäftsbetriebes an vollständig erhalten und in der Aufstellung sämtlich erfaßt. Anhaltspunkte dafür, daß diese Aussage unrichtig sei, bestanden für das Berufungsgericht nicht und sind auch von der Revision nicht aufgezeigt worden. Die Klägerin kann jetzt nicht geltend machen, die Aufstellung sei für sie unkontrollierbar gewesen. Sie hätte in der Berufungsinstanz nach der Vernehmung des Zeugen W. und des Helfers in Steuersachen Steffens, der die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsunterlagen bestätigt hatte, fast drei Jahre Zeit gehabt, auf eine Überprüfung der Fahrtabrechnungen hinzuwirken, was sie nicht getan hat.

Ebensowenig kann die Revision bei den hier gegebenen Verhältnissen etwas daraus herleiten, daß es zwischen Eheleuten nicht üblich sei, über die Tätigkeit "Buch zu führen"; denn eine genaue Abrechnung über die Fahrten und die Aufbewahrung dieser Abrechnungen war schon aus steuerlichen Gründen notwendig, und die Klägerin behauptet selbst nicht, jemals über ihre Fahrten als Schaffnerin nur lückenhaft abgerechnet zu haben.

Dieser auf Grund schriftlicher Unterlagen gefertigten Aufstellung konnte das Berufungsgericht den Vorzug vor den Zeugenaussagen über den Umfang der Schaffnertätigkeit geben, zumal kein Zeuge einen Umstand angegeben hat, aus dem hätte entnommen werden müssen, die Klägerin habe entgegen der Aufstellung tatsächlich auch im Jahre 1953 noch Schaffnerdienste geleistet.

b) Das Berufungsgericht war nicht genötigt, auf Grund der Aussage der Zeugin J. [REDACTED] über den Bürodienst der Klägerin weitergehende Feststellungen zu treffen, als es dies getan hat. Die Zeugin hatte nämlich die Klägerin nur am Telefon bei der gelegentlichen gegenseitigen Aushilfe mit Fahrzeugen erlobt und konnte sich deshalb darüber, wie die Aufgaben im Betrieb des Beklagten tatsächlich auf diesen, die Klägerin und den Buchhalter W. [REDACTED] verteilt gewesen sind, kein abschließendes Bild machen.

2. Das Berufungsgericht ist dem Landgericht darin gefolgt, daß die Klägerin "mehr in dem Betrieb des Beklagten gearbeitet hat, als ihr nach § 1356 Abs. 2 aF BGB auferlegt war".

Die Revision klammert sich bei ihren gesamten Darlegungen an diesen Satz des Berufungsurteils.

Abgesehen davon, daß er sich, wie der Urteilszusammenhang ergibt, nur auf die Jahre 1949 bis 1951 bezieht, kann dem Berufungsgericht insoweit jedoch nicht gefolgt werden.

Ob die Tätigkeit einer Ehefrau im Geschäft ihres Mannes das übliche Maß überschritten hat, ist zwar in erster Linie Tatfrage. Doch läßt sich diese Frage nur dann rechtlich einwandfrei beantworten, wenn neben den Gepflogenheiten in dem betreffenden Geschäftszweig auch alle aus den konkreten Lebensverhältnissen der jeweiligen Ehegatten entspringenden Umstände in Betracht gezogen werden. Solche Umstände können die Üblichkeit nicht nur einschränken, sondern auch erweitern (vgl. BGH LM BGB § 1356 Nr. 12). Das ist hier der Fall gewesen.

Dabei ist vor allem von Bedeutung, daß sich der im September 1947 krank aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassene Beklagte nach der Währungsumstellung aus bescheidensten Mitteln eine neue Existenz aufbauen mußte, um seinen und den Lebensunterhalt der Klägerin wieder zu sichern. Daß die Klägerin ihm dabei in den ersten Jahren, nämlich im wesentlichen bis Oktober 1951, als Schaffnerin half, war mit Rücksicht auf die Kinderlosigkeit der Parteien nur selbstverständlich, zumal die Klägerin schon vor dem Kriege in dem Betrieb des Beklagten tätig gewesen war und ab 1950 eine Haushaltshilfe hatte. Die Klägerin hat damit lediglich getan, was der Beklagte nach § 1356 Abs. 2 BGB unter den obwaltenden Umständen während der Aufbauzeit von ihr erwarten durfte. Das gilt um so mehr, als die Klägerin auch in dieser Zeit nur eingesprungen ist, wenn stundenweise

zusätzliche Schaffner benötigt wurden oder ein Schaffner für längere Zeit ausfiel. Für die Monate Februar, März und Juni 1951 ist dabei keine Ausnahme zu machen; denn auch diese Monate fallen nach der Feststellung des Berufungsgerichts noch in die Aufbauzeit und in ein Jahr, in dem die Klägerin von Haushaltsarbeit durch eine Gehilfin weitgehend entlastet war.

Mindestens mit Rücksicht darauf, daß die Klägerin dem Beklagten schon in Oberschlesien bei dem Betrieb eines Omnibusunternehmens geholfen hatte, sowie wegen der Kinderlosigkeit der Klägerin und ihrer Entlastung im Haushalt fiel es auch noch in den Rahmen des Üblichen, daß die Klägerin gelegentlich, wenn der Beklagte und Wagner abwesend waren, das Telefon bedient und andere unaufschiebbare Büroarbeiten verrichtet hat. Wenn die Klägerin bei der Entgegennahme von Telefonanrufen in der Lage gewesen sein sollte, mehr zuzusagen und zu veranlassen als die Ehefrauen anderer Omnibusbesitzer, so ergab sich das entweder aus ihrer früheren Tätigkeit in Oberschlesien oder aus ihrem vielleicht besonders guten Überblick über den Einsatz der vorhandenen Fahrzeuge, rechtfertigt aber nicht die Annahme, ihre Mitarbeit habe das Maß des Üblichen überschritten. Wie selten die Klägerin im übrigen bei der Bedienung des Telefons tätig werden mußte, geht daraus hervor, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts beispielsweise der Reingewinn aus Fahrtaufträgen für andere Betriebe, die die Klägerin entgegengenommen hatte, nur insgesamt 420 DM betragen hat. Entgegen den Darlegungen der Revision mag in diesem Zusammenhang noch hervorgehoben werden, daß der Beklagte die Klägerin nicht etwa für jeden Fall seiner Abwesenheit zu seiner Vertreterin bestellt hatte, sondern

sie nur dann im Büro tätig werden mußte, wenn auch W [REDACTED] abwesend war. Die Klägerin behauptet selbst nicht, bei Abwesenheit des Beklagten gegenüber W [REDACTED] Entscheidungsbefugnisse gehabt zu haben.

3. Eine Mitarbeit, die sich im Rahmen dessen hält, wozu ein Ehegatte nach § 1356 Abs. 2 BGB verpflichtet ist, kann die Annahme einer Innengesellschaft aber nicht rechtfertigen; denn sie wird auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung geleistet, so daß nur eine darüber hinausgehende Mitarbeit den Schluß zuläßt, die Ehegatten hätten mehr als die Verwirklichung der eigentlichen ehelichen Lebensgemeinschaft, nämlich ein Gesellschaftsverhältnis, gewollt oder doch herbeigeführt (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Juni 1963 - II ZR 32/61 -).

4. Auch andere Umstände, die den stillschweigenden Abschluß eines Gesellschaftsverhältnisses ergeben, liegen nicht vor.

a) Die vor und während des Krieges in Oberschlesien von der Klägerin entwickelte Tätigkeit scheidet hier aus mehreren Gründen aus. Die Klägerin hatte, als sie im Mai 1938 zum Beklagten zog, lediglich eine Ausbildung als Lebensmittelverkäuferin und war bis dahin nach ihrem Arbeitsbuch nur als solche tätig gewesen. Sie hatte das vom Beklagten seit 1934 allein aufgebaute Kraftverkehrsunternehmen während des Krieges nur als Taxiunternehmen mit einem oder zwei Pkws fortgeführt, auch wenn sie sich in ihrem Arbeitsbuch im Jahre 1941 als Betriebsführerin bezeichnen ließ. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, für die Zeit bis 1945 ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien anzunehmen. Davon abgesehen mußten die Parteien

in Aachen neu beginnen, ohne dabei auf Vermögenswerte aus dem früheren Betrieb zurückgreifen zu können. Förderlich war dem Beklagten nur, daß er bereits in Oberschlesien ein Omnibusunternehmen gehabt hatte. Dieser Umstand aber war lediglich in seiner Person begründet, nicht in der der Klägerin, auch wenn die Klägerin es war, die die Konzessionsunterlagen aus Schlesien gerettet hatte.

b) Auch der Antrag der Klägerin vom 24. August 1947, die Erlaubnis zum Betrieb eines Kraftdroschenunternehmens zu verlängern, ergibt nicht, daß die Parteien später das Omnibusunternehmen, also ein anderes Geschäft, im Innenverhältnis gemeinsam betrieben hätten; denn dieser Antrag ist nicht dafür ursächlich gewesen, daß dem Beklagten im Frühjahr 1948 ein Lkw-Fahrgestell zugewiesen wurde, daß der Beklagte dieses in einen Behelfsomnibus umgestaltete und daß er damit nach und nach sein heutiges Unternehmen aufbaute.

c) Endlich kann die Klägerin nichts daraus herleiten, daß sie den kranken arbeitsunfähigen Beklagten nach dessen Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im September 1947 bei sich aufgenommen, ihn gesundgepflegt und ihn angeblich unterhalten hat, bis er selbst wieder Einnahmen hatte. Alles das tat sie im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft und nicht auf Grund eines besonderen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisses. Dazu gehörte auch, daß sie dem Beklagten Gelegenheit gab, im Anfang die Büroarbeiten in der Wohnung zu verrichten.

5. Nach alledem ist die Revision unbegründet und muß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Liesecke Dr. Schulze Fleck
